Haushaltssatzung der Stadt Schwaan für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 04.06.2026 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1
Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	einen Gesamtbetrag der Erträge von	11.339.300 EUR
	einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	13.276.200 EUR
	ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-1.383.400 EUR

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	10.705.200 EUR
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1] von	12.129.500 EUR
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-1.424.300 EUR
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	941.700 EUR
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	4.108.600 EUR
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-3.166.900 EUR

festgesetzt.

§ 2
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 4.847.000 EUR.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 13.525.000 EUR.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.070.500 EUR.

[1] Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5
Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	322 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	396 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	380 v. H.

§ 6
Amtsumlage

Die Stadt Schwaan ist amtsangehörig. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes Schwaan.

§ 7
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 49,29 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8
Weitere Vorschriften

1. Innerhalb eines Teilergebnishaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden nach §14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dies auch für die hiermit in Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
4. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
5. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
6. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
7. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
8. Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst

zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden.

9. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.

10. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.

11. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§13 GemHVO-Doppik). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.

12. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

13. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.

14. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des §15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik übertragen werden.

15. Mehrerträge durch die Auflösung von Sonderposten berechtigen zu Mehraufwendungen bei den Abschreibungen.

16. Der Ansatz in Höhe von 160.000 EUR für eine investive Auszahlungsermächtigung in der Investitionsmaßnahme „114012301 Neubau Tourismusbegegnungsstätte“ (Position 1 Produktsachkonto 11401.78590960) wird gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk kann durch gesonderten Beschluss des Hauptausschusses aufgehoben werden.

17. Die in der Investitionsmaßnahme „114032506 Neubau Lagerhalle für Kommunaltechnik“ veranschlagten Ansätze in Höhe von 20.000 EUR für eine investive Auszahlungsermächtigung und in Höhe von 210.000 EUR für eine Verpflichtungsermächtigung für investive Auszahlungen im HH-Folgejahr 2027 (beide in der Position 1, Produktsachkonto 11403.78590960) werden gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk kann durch gesonderten Beschluss des Hauptausschusses aufgehoben werden.

18. Der Ansatz in Höhe von 7.500 EUR für laufende Aufwendungen/Auszahlungen im Produktsachkonto 28100.54190000/74190000 wird gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik teilweise (in Höhe von 2.500 EUR) mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk über 2.500 EUR kann durch gesonderten Beschluss des Hauptausschusses aufgehoben werden.

19. Der Ansatz in Höhe von 10.000 EUR für laufende Aufwendungen/Auszahlungen im Produktsachkonto 57500.56290000/76290000 wird gem. § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 GemHVO-Doppik teilweise (in Höhe von 5.500 EUR) mit einem Sperrvermerk versehen. Der Sperrvermerk über 5.500 EUR kann durch gesonderten Beschluss des Hauptausschusses aufgehoben werden.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
 Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 280.635 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
 Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 19.152 EUR.

3. Zum Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 18.458.965 EUR.

Schwaan, den 04.11.2026
Ort, Datum

STADT SCHWAAN 3 LANDKREIS ROSTOCK

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 03.11.2026 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Der gemäß § 52 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldung in Höhe von (i. H. v.) 4.847.000 EUR wird teilweise i. H. v. 4.654.500 EUR genehmigt.

2. Der gemäß § 54 Absatz 4 KV M-V in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 13.525.000 EUR wird teilweise i. H. v. 4.810.000 EUR genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseites www.schwaan.de veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Donnerstag, den 05.11.2026 bis Mittwoch, den 18.11.2026 während der Dienststunden

im Rathaus II der Stadt Schwaan, Kirchenstraße 5, 18258 Schwaan, Zimmer 2.1., öffentlich aus.

Schwaan, den 04.11.2026

Bürgermeister